

und andere Schleuderer vorgehen können, diesen nur gegen baar mit verkürztem Rabatt und nicht direct liefern.

2) Die geplanten Provinzial-Bereins-Sortimente werden eine so umfassende Organisation erhalten, daß dieselben auch dem Sortiment Leipzig als Centralort entbehrllich machen.

Beides mag Manchem als wünschenswerthes Ziel vorschweben, ich jedoch kann weder von meinem Verleger- noch Sortimenter-Standpunkte in einer solch radicalen Umgestaltung des deutschen Buchhandels einen Segen für denselben, eine Förderung seines Gemeinrechts erblicken. Es gibt noch andere einfachere Mittel und Wege, eingeschlichene Mißbräuche zu beseitigen, es thut nur Einigkeit und entschiedenes Vorgehen noth, und die Bereitwilligkeit der Verleger, um des Gesamtwohls willen einen, im letzten Grunde doch nur scheinbaren persönlichen Vortheil, den die Engros-Schleuderer ihnen bieten, aufzugeben.

Man vermeide eine progressive Steigerung des Rabatts und überhaupt zu hohe Rabattsätze; man liefere den Schleuderern und allen Denen, die ihnen Vorschub leisten, nur gegen baar und mit zehn Procent Aufschlag auf den Netto-Be- trag einer jeden Factur und nur vom Verlagsorte aus. Ebenso verfare man Denen gegenüber, die unberufener Weise sich in unseren Stand eindrängen. Um jedoch gegen Letztere in gerechter Weise vorgehen zu können, bedarf es zuvor der Aufstellung einer amtlichen Buchhändler-Rolle und diese hat wieder zur Voraus- setzung die Neueinführung von Buchhändler-Prüfungen. Ich meine nicht Prüfungen von Regierungsbeamten geleitet, wie solche früher vorgeschrieben waren, auch wünsche ich nicht etwa das Con- cessionswesen erneuert, sondern nur Prüfungen in dem Sinne, wie solche unser Senior Frommann in Nr. 293 und 297 d. Bl. proponirt.

Breslau, den 31. December 1878.

Carl Dülfer.

Rechtsfälle.

In diesen Tagen, so berichtet der „Berliner Börsen-Courier“ vom 5. Januar, ist in einer Untersuchungssache wegen Nachdruck gegen die Koschny'sche Verlagshandlung zu Leipzig, betreffend ein Werk des Dr. Dühring, ein Erkenntniß erster Instanz ergangen, welches den bei dem Druck dieses Werkes von der Koschny'schen Verlagshandlung verübten Nachdruck feststellt und die Einziehung des noch vorfindlichen Restes von Exemplaren verordnet. Die nähern Umstände der Untersuchung, die schon seit 1876 im Gange ist, sowie der weitere Verlauf und die Einzelheiten der Angelegenheit haben ein großes Interesse für Schriftsteller, Buchhändler, Drucker und insbesondere auch für Juristen. Da das einschlagende Prozeßverfahren in Sachsen nicht etwa wie in Preußen mündlich und öffentlich, sondern schriftlich und geheim ist, so hat über der Sache bisher ein Dunkel geschwebt, welches nur dadurch theilweise gelichtet worden ist, daß Dr. Dühring in der 3. Auflage des fraglichen Werkes, nämlich der nunmehr in einem anderen Verlage erschienenen „Geschichte der Philosophie“, zur Rechtfertigung dieses veränderten Erscheinens einige Mittheilungen gemacht hat. Hiedurch ist die Aufmerksamkeit von Fachkreisen und Juristen lebhaft erregt, aber sonst Weniges dem Publicum bekannt geworden. Gestaltung und Lage der Sache ist, wie wir melden können, nun folgende: Von Dühring's Geschichte der Philosophie ließ 1873 Hr. Koschny durch den Buch- druckereibesitzer Boll zu Berlin eine 2. Auflage drucken. Hierbei verabredete er mit dem Drucker Boll, daß dieser, über die durch Ver- trag mit Dr. Dühring festgestellte Anzahl von 800 Exemplaren hinaus nach Maßgabe des mehrzuliefernden Papiers mehr drucken solle. Hr. Boll ist überführt worden, dies mindestens bis zum Um- fang von 200 Exemplaren gethan und obenein nur 800 in sein Ge- schäftsbuch eingetragen zu haben. Ungeachtet der Feststellung aller Hauptfachen hatte zuerst das Leipziger Handelsgericht die förmliche

Eröffnung einer Untersuchung versagt und den Antragsteller Dr. Dühring vollständig abgewiesen. Erst durch Inanspruchnahme höherer Instanzen ist seitens Dr. Dühring das gegenwärtige Ergebnis, näm- lich das angeführte Erkenntniß erster Instanz erzielt worden. Die Anträge gingen nämlich nicht bloß auf Feststellung des Nachdrucks und Einziehung der Exemplare, was jetzt erledigt ist, sondern auf Bestrafung wegen wissentlicher Verbreitung von Nach- drücken gegen die Wittve Koschny, geb. Vommel, die ihrem Ehe- mann, dem vor einigen Jahren verstorbenen Koschny, in der In- haberschaft des Leipziger Verlagsgeschäfts gefolgt ist, ferner gegen deren Vater, den Fabrikanten Vommel zu Striegau, alsdann gegen den Commis Borg, welcher für Frau Koschny in der Buchhandlung die Geschäfte besorgt hat und jetzt, wegen Unterschlagung verurtheilt, sich im Gefängniß befindet, und außerdem gegen den Drucker Boll zu Berlin. Gegen Vommel und Boll hat sich das Leipziger Gericht, wegen des Wohnsitzes dieser Personen, als incompetent erklärt, be- züglich der Frau Koschny und ihres Genossen Borg aber die Vor- aussetzung gemacht, daß beiden der Nachdruck, obwohl er aus den Geschäftsbüchern ersichtlich und von Dr. Dühring ihnen angezeigt war und trotz Criminaluntersuchung, Jahre lang verborgen geblieben sei, so daß Inhaberin und geschäftsführende Personen die Nach- drucksexemplare bis zum Tage der gerichtlichen Beschlagnahme in aller Unschuld verbreitet hätten. Da ein weiteres Verfahren gegen die genannten Personen seitens des Dr. Dühring betrieben wird, so steht eine letztinstanzliche Entscheidung über Thatsachen und Rechtsfragen in Aussicht, die von einschneidender Bedeutung für die Auffassung des Verlags- und Druckereibetriebes und für die Wahrnehmung der Schriftstellerrechte sind. Hierzu kommt noch, daß die Wittve Koschny es versucht hat, die Rolle umzulehren und gegen Dr. Dühring wegen Herausgabe der erwähnten 3. Auflage in einem andern Verlage, wegen Nachdruck vorzugehen. Sie hat jedoch hier- mit noch keinen Staatsanwalt zu einem Schritt gegen Dr. Dühring veranlassen können; denn dem letzteren steht das preussische Recht zur Seite, demzufolge ein Vertrag, der von der einen Seite durch ein Vergehen gebrochen worden ist, für den andern Theil unver- bindlich wird. Mit dem gegenwärtigen Erkenntniß ist der Wittve Koschny nun bloß der noch geringe unverkaufte Theil der Nachdrucks- exemplare, der schon 1877 beschlagnahmt wurde, endgültig con- fiscirt und hat sie außer den Prozeßkosten keinen Schaden, sondern im Gegentheil noch einen bedeutenden Gewinn von den früher ver- kauften Nachdrucksexemplaren, da das Gericht auf die von Dr. Dühring beantragte Geldbuße, unter Berufung auf ein angenommenes Nichtwissen der Angeklagten vom Nachdruck, nicht erkannt hat. Die weiteren Instanzen und sonstigen Aufklärungen über den Prozeß werden zeigen, wieweit es möglich ist, daß Verlagsbuchhändler be- züglich erwiesener Nachdrucks- und Verbreitungsfälle sich bloß da- durch straflos halten können, daß sie einem Handelsgericht gegen- über beharrlich bestreiten, von dem in ihrem Geschäft verübten, aus ihren Büchern ersichtlichen Nachdruck bis zum Ende des Prozeßes jemals gewußt zu haben.

Miscellen.

Leipzigs Ausfuhr nach Nordamerika im Jahre 1878.
— Aus den amtlichen Listen des hiesigen amerikanischen Consulats geht hervor, daß im vergangenen Jahre die Bücherausfuhr aus Leipzig nach Nordamerika 155,451 Doll. betrug. — Das Jahr 1877 schloß dagegen mit der Totalziffer von 263,928 Doll. für Bücher ab. In dieser hohen Ziffer waren aber auch die Musikalien mit inbegriffen, die von 1878 ab getrennt aufgeführt werden und deren Werth für letztes Jahr 39,154 Doll. betrug, was jene Ziffer von 155,451 Doll. für 1878 auf 194,605 Doll. bringen, aber immer noch nicht die Zahl von 1877 erreichen lassen würde. — Seit dem